



## Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Weißenstein vom 04.07.2017, Zahl 850-1/17/Gl., mit der Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben werden (Wassergebührenverordnung)

Gemäß § 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 07/2017, und gemäß §§ 23 und 24 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetz – K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

### § 1

#### Ausschreibung

- 1) Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Weißenstein werden Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben.
- 2) Die Wasserbezugsgebühren werden als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.

### § 2

#### Gegenstand der Abgabe

- 1) Für die Bereitstellung und für die Möglichkeit der Benützung der Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Weißenstein ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.
- 2) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Weißenstein ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.
- 3) Diese Verordnung gilt für den mit Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Weißenstein vom 17.10.1986, Zahl: 725-1/86/St., in der derzeit geltenden Fassung, festgelegten Versorgungsbereich.

### § 3

#### Bereitstellungsgebühr

- 1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Grundstücke zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.

2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt pro Jahr das 20igfache des Gebührensatzes gemäß § 5 dieser Verordnung bei Wasserzählertype Q3 (Kleinwasserzähler) und das 290igfache des Gebührensatzes bei Wasserzählertype DN (Großwasserzähler), unabhängig vom tatsächlichen Wasserverbrauch laut Wasserzähler und wird bei der Ermittlung der Gebührenmesszahl (Wassermenge) für die Berechnung der Benützungsg Gebühr nicht berücksichtigt.

#### § 4

##### Benützungsg Gebühr

- 1) Die Benützungsg Gebühr ist für die tatsächliche Inanspruchnahme der Wasserversorgungsanlage auf jenen Grundstücken zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.
- 2) Sie ist aufgrund des tatsächlichen Wasserverbrauches mittels des gemeindeeigenen Wasserzählers zu ermitteln.
- 3) Die Höhe der Benützungsg Gebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der mittels Wasserzähler ermittelten Gebührenmesszahl (Wassermenge) der an die Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücke mit dem Gebührensatz gemäß § 5 dieser Verordnung.
- 4) Die Gebührenmesszahl gilt je Kubikmeter bezogenes Wasser.

#### § 5

##### Höhe des Gebührensatzes

Der Gebührensatz beträgt inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer von derzeit 10 %  
ab 01.08.2017 € 1,10

#### § 6

##### Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühren sind die Eigentümer der an die Gemeindewasserversorgungsanlage Weißenstein angeschlossenen Grundstücke verpflichtet.

#### § 7

##### Festsetzung der Abgabe

- 1) Die Wasserbezugsgebühren sind jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen.
- 2) Für die Ermittlung der Benützungsg Gebühren ist der mittels Wasserzähler ermittelte Wasserverbrauch jeweils am Ende des Abrechnungsjahres (31.07.) heranzuziehen.
- 3) Die gemäß § 8 geleisteten Vorauszahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.
- 4) Die Vorschreibung der Vorauszahlungen erfolgt aus verfahrensökonomischen Gründen mittels Lastschriftanzeige.
- 5) Bei den erstmaligen Vorauszahlungen (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilbeträge auf Grund einer Schätzung gem. § 184 der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961.

§ 8

Vorauszahlungen

Für die Wasserbezugsgebühren sind halbjährlich (am 15.05.) anteilige Vorauszahlungen in der Höhe der Hälfte der Abgabefestsetzung des vorangegangenen Jahres zu leisten.

§ 9

Inkrafttreten

- 1) Diese Verordnung tritt mit 01. August 2017 in Kraft.
- 2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Weissenstein vom 09.04.2013, Zl.: 850-1/13/Gl. mit welcher Wassergebühren ausgeschrieben werden, außer Kraft.

Der/die Bürgermeister/in  
Hermann Moser